

**) Grundumlage ab 01.01.2026:

125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter (ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) einen festen Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 560,00 € 275,00 € 200,00
------	--	---	--